



Satzung
der
Sportvereinigung
Selzen e.V.

Satzung der Sportvereinigung Selzen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins _____	3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft _____	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft _____	3
§ 4	Beiträge _____	4
§ 5	Straf- und Ordnungsmaßnahmen _____	4
§ 6	Rechtsmittel _____	4
§ 7	Vereinsorgane _____	5
§ 8	Mitgliederversammlung _____	5
§ 9	Vorstand _____	6
§ 10	Gesetzliche Vertretung _____	7
§ 11	Ältestenrat _____	7
§ 12	Wahlordnung _____	7
§ 13	Jugend des Vereins _____	7
§ 14	Abteilungen _____	8
§ 15	Ausschüsse _____	8
§ 16	Vereinsordnungen _____	8
§ 17	Protokollieren der Beschlüsse _____	8
§ 18	Kassenprüfung _____	9
§ 19	Datenschutz im Verein _____	9
§ 20	Haftung _____	10
§ 21	Auflösung des Vereins _____	10
§ 22	Schlussbestimmung _____	11

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.03.1946 in Selzen gegründete Verein führt den Namen „Sportvereinigung Selzen e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein „Sportvereinigung Selzen e.V.“ hat seinen Sitz in 55278 Selzen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind unzulässig. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, dessen Mitglied der Verein ist.
4. Über das Verleihen von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied darf sich einem schwebenden Ausschlussverfahren nicht durch Austritt entziehen.
4. Auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus haftet ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied für einen dem Verein zugefügten Schaden. Außerdem sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende einer Mitgliedschaft Beitragsrückstände nachzuzahlen und überlassene vereinseigene Gegenstände zurückzugeben. Ersatzleistungen sind möglich.

5. Personenbezogene Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Kündigung oder Ausschluss, gem. § 19 (7) aufbewahrt.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen teilweise oder ganz erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Zahlungsweise durch Lastschriftverfahren.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigendem Verhalten
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsordnungen
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis 100 DM
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Angelbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe von Rechtsmitteln zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in dem vereinseigenen Mitteilungsblatt - „Vereinsecho“ - das jedem Mitglied auszuhändigen ist oder durch eine schriftliche Einladung, sowie durch Bekanntmachung in der lokalen Presse. Zwischen der Aushändigung/Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte vorzutragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

2. Es gehören an

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Dritter Vorsitzender
- Erster Schriftführer
- Erster Kassierer

b) dem erweiterten Vorstand:

- Zweiter Schriftführer
- Zweiter Kassierer
- Abteilungsleiter Fußball Aktive
- Abteilungsleiter Fußball Jugend
- Abteilungsleiter Angelabteilung „Karpfen“
- Erster Stellvertreter Abteilung Fußball Aktive
- Zweiter Stellvertreter Abteilung Fußball Aktive
- Erster Stellvertreter Abteilung Fußball Jugend
- Erster Stellvertreter Angelabteilung „Karpfen“
- Erster Beisitzer
- Zweiter Beisitzer
- Dritter Beisitzer
- Vierter Beisitzer
- Fünfter Beisitzer
- Sechster Beisitzer
- Darüber hinaus können bis zu drei weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

3. Der fünfte Beisitzer ist gleichzeitig Platzkassierer, der sechste Beisitzer Vereinsdiener. Weitere Zuständigkeiten regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Wahlordnung

1. Für die Wahl eines neuen Vorstands ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Wahlleiter schlägt vor, den bisherigen Vorstand wiederzuwählen, wenn er in seiner Gesamtheit wiederum kandidiert und auch keine anderen Vorschläge eingebracht werden. Bei einfacher Stimmenmehrheit für diesen Vorschlag gilt die Wahl als vollzogen. Sollten außerdem – bisher freie – Vorstandsämter noch besetzt werden, so leitet der Vorsitzende die Wahl.
3. Erfolgt keine Wahl nach Abs. 2, so leitet der Wahlleiter die Wahl eines ersten Vorsitzenden. Unter dessen Aufsicht werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
4. Liegt für ein Vorstandsamt mehr als ein Vorschlag vor, so wird mit Stimmzettel abgestimmt. Dem Wahlleiter ist dann zur Auszählung ein Helfer zuzuteilen.
5. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch schriftliches Einverständnis ersetzt werden.
7. Durch Wahl wird das Mitglied auf zwei Jahre bzw. für den Rest der Amtszeit des gesamten Vorstands in das Vorstandsamt berufen.
8. Außer dem Vorstand sind auch zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Auch deren Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit unter Leitung des Vorsitzenden.

§ 13

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung einer Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 16

Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. **Eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.**
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern **auf der Homepage** bekannt gegeben werden. Das gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17

Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsleiterversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dazu zählen insbesondere folgende Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum.

2. Soweit die in jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Informationsblättern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Einer entsprechenden Verwendung kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden gem. Abs. 2.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein untersagt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den rheinhessischen Sportbund im Rahmen seines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Selzen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen mittelbar und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 22

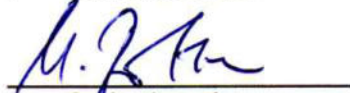
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom **07. März 2026** in Kraft. Ihre Wirksamkeit ist auch von der Genehmigung des Sportbundes Rheinhessen bzw. der zuständigen Fachverbände und des Registergerichts abhängig.

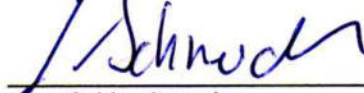
Selzen, **den 25. März 2026**



1. Vorsitzender
Sascha Schütz



2. Vorsitzender
Udo Götter



3. Vorsitzender
Michael Schneider



1. Kassiererin
Andrea Jung



1. Schriftführer
Matthias Schneider